



dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX 805451
E-MAIL: info@eska-bogen.de
HOMEPAGE: www.eska-bogen.de

GRÜNORDNUNGSPLAN LEHMABBAUGEBIET „NESSELBERG“ SÜDLICH OPPERKOFEN

Gemeinde Salching
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

A. BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

1. Entwurfsfassung vom 13.12.2004
Ergänzte Fassung lt. Billigungsbeschluss vom 01.08.2005
Fassung des Satzungsbeschlusses vom 17.10.2005

Vorhabensträger:

Gemeinde Salching
vertreten durch Herrn
1. Bürgermeister Franz Richter
Straubinger Strasse 4
94330 Aiterhofen

Fon 09421/9969-0
Fax 09421/9969-25

.....
Franz Richter
1. Bürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51

.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	3
1.1 Planungsanlass	3
1.2 Planungsauftrag	3
1.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
1.4 Übersichtslageplan M ca. 1:25.000	4
1.5 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB	5
2 Umweltbericht	6
2.1 Einleitung	6
2.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	6
2.1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung	6
2.2 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	10
2.2.1 Bestandsaufnahme.....	10
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
2.2.3 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
2.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
2.2.5 Weitere zusätzliche Angaben	15
3 Abbau- und Rekultivierungskonzept	17
3.1 Abbau	17
3.2 Immissionsschutz	17
3.3 Nachfolgenutzung, Rekultivierungsziel	18
3.4 Abraumarbeiten, ergänzende Verfüllungen mit „Z 0“-Material	18
3.5 Ausgleichsflächen	19
3.6 Überschlägige Flächen- und Massenermittlung	19
3.7 Kostenträger	20
4 Planungsbestandteile	20



A BEGRÜNDUNG

1 EINFÜHRUNG

1.1 Planungsanlass

Die Fa. Dachziegelwerke Jungmeier GmbH & Co. KG in Straubing beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 (Gmkg. Salching) südlich von Opperkofen die weitere Gewinnung von Lehm.

Im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB soll daher der derzeitige Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 11 geändert und gem. Art. 3 Abs. 2 und 5 BayNatSchG bzw. § 8 ff BauGB der vorliegende, selbständige Grünordnungsplan aufgestellt werden.

1.2 Planungsauftrag

Dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde der Auftrag zur Erstellung der entsprechenden Planungen erteilt.

1.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Grundstück Fl.Nr. 280 liegt innerhalb der **Vorrangfläche LE 6** zur Gewinnung von Lehm und Ton (**Regionalplan** Region Donau-Wald 2000).

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** (Genehmigungsbescheid Nr. 420-4621/929 vom 21.07.1986) weist den fraglichen Bereich noch als landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Im parallel aufgestellten Deckblatt Nr. 11 zum Flächennutzungsplan wird die Fläche als konkrete Abbaufäche dargestellt und die Grenze der Vorrangfläche nachrichtlich ergänzt.

Nach erlangter Rechtskraft des vorliegenden Grünordnungsplanes wird ein daraus entwickelter Antrag auf Abtragungsgenehmigung mit Landschaftspflegerischer Begleitplanung eingereicht.



1.5 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

1. Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut
2. Landratsamt Straubing-Bogen, (5-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde)
3. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
4. Straßenbauamt Deggendorf
5. Vermessungsamt Straubing
6. Amt für Landwirtschaft Straubing-Bogen
7. Bayerischer Bauernverband, Straubing
8. Regionaler Planungsverband Donau-Wald im Landratsamt Straubing-Bogen
9. Direktion für Ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Archäologische Außenstelle Landshut
11. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
12. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Straubing
13. Bayerisches Geologisches Landesamt, München
14. Benachbarte Gemeinden: Oberschneiding, Leiblfing, Feldkirchen, Aiterhofen
15. E-on Bayern AG, Bahnhofstraße 3, D-94474 Vilshofen
16. Zweckverband Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe
17. Standortverwaltung Bogen



2 UMWELTBERICHT

2.1 Einleitung

2.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 280 (Gmkg. Salching) beabsichtigt die Fa. Dachziegelwerke Max Jungmeier, Straubing die Gewinnung von Lehm.

Der vorliegende Bauleitplan regelt die geplante Abbautätigkeit und weist zugleich die Lage und den Umfang der benötigten Ausgleichsflächen und –maßnahmen aus.

➤ Lage und Ausdehnung

Das vorgesehene Abbaugebiet befindet sich südlich der Ortschaft Opperkofen. Es reicht im Westen bis an die Gemeindegrenze von Salching/Feldkirchen und zugleich an die Kreisstraße SR 32 heran. Nach Norden erstreckt es sich hangaufwärts den „Nesselberg“ empor und wird durch einen Feldweg (Fl.Nr. 502) begrenzt. Nach Osten hin grenzt es ebenfalls an einen Feldweg (Fl.Nr. 503), nach Süden hin unmittelbar an eine Ackerfläche (Fl.Nr. 281) an.

Das Abbaugrundstück gleicht einem leicht gedrehtem Rechteck mit Seitenlängen von ca. 270 m (Nord-Süd) und ca. 285 m (West-Ost), und umfasst ca. 7,65 ha.

Derzeit findet darauf ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung statt. Diese soll - mit Ausnahme einer kleineren ökologischen Ausgleichsfläche am Geländetiefpunkt im Osten - auch nach erfolgtem Lehm-Abbau wieder fortgesetzt werden.

2.1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

➤ Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Fachliche Ziele gem. Teil B I - Natur und Landschaft - des LEP's für das geplante Abbaugebiet sind u.a.:

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt; Vermeidung nachhaltiger, ungünstiger Veränderungen
- Erhalt des Bodens als Grundlage der Landnutzungen sowie der heimischen Pflanzen- und Tierwelt
- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bodens
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers
- Erhalt von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, Weiterentwicklung zu Biotopverbundsystemen

Fachliche Ziele gem. B IV - Gewerbliche Wirtschaft; Sektorale Wirtschaftsstruktur; Bodenschätze:



- Nutzung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung, dabei sparsamer Verbrauch von Flächen
- Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen zur Sicherung und Ordnung der Rohstoffversorgung
- Erstellung vorausschauender Gesamtplanungen zur Zuführung der Abbaugebiete zu einer Folgefunktion - nach Möglichkeit in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
- Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Ergänzung von Biotopverbundsystemen nach Beendigung eines Abbaus von Bodenschätzen

➤ **Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12)**

Fachliche Ziele gem. Teil B I RP12 - Natur und Landschaft - für das geplante Abbaugebiet sind u.a.:

- Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau
- Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Fachliche Ziele gem. Teil B IV - Gewerbliche Wirtschaft; Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen:

- Ausgewiesenes Vorranggebiet Lehm und Ton („LE 6 – Salching-West“) zur vorrangigen und großflächigen Gewinnung der Rohstoffe
- Erstellung eines Gesamtkonzeptes für geregelten Abbau und die nachfolgende Rekultivierung
- Rückführung der abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen
- Erreichung einer Bereicherung des Landschaftsbildes und Entwicklung von Biotopen nach Beendigung des Abbaus
- Konkrete, überwiegende Folgefunktion für LE 6: Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- Abbau des Vorrang-Gebietes LE 6 in geeigneten Teilabschnitten

➤ **Flächennutzungsplan**

- Bei der geplanten Abbaufäche handelt es sich um ausgewiesene Flächen für die Landwirtschaft
- Mind. 10 % der tatsächlichen Abbaufächen sind im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen nach Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleich für erfolgte Eingriffe zu gestalten (vorgeschlagene Größenordnung ver-



gleichbar mit ähnlichen Projekten, z.B. Lehmabbaugebiet „Riedling West“ der Nachbargemeinde Oberschneiding)

Einem Lehmabbau auf dem vorgesehenen Grundstück stehen demnach keine überwiegenden Belange der Regionalplanung oder des Naturschutzes entgegen.

➤ **Naturschutzrecht**

Abbaumaßnahmen können durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie sind daher grundsätzlich als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Art. 6a, Abs. 1, Satz 1, BayNatSchG).

In den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht möglich ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen Vorrang erhalten, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Art. 6a, Abs. 3, BayNatSchG).

Art und Umfang der vorzunehmenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen regelt der vorliegende Grünordnungsplan. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 3 Abs. 2 bis 5 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie ein Bebauungsplan.

An Anlehnung zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Nachbargemeinde Oberschneiding sollen mind. 10 % der tatsächlichen Abbauflächen nach Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichsflächen gestaltet werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen müssen sich diese Ausgleichsflächen nicht auf den eigentlichen Abbauflächen befinden, sondern können auch an anderen, geeigneten Stellen nachgewiesen werden.

➤ **Denkmalschutzrecht**

Auf der eigentlichen Abbaufläche und in unmittelbarer Nähe zum Abbaugebiet befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal.

In vergleichbaren Verfahren erhobene Forderungen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege finden in Teil B - Festsetzungen durch Text und Hinweise - Berücksichtigung.

➤ **Baurecht**

Abgrabungen einschließlich evtl. erforderlicher Gewinnungsanlagen gelten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung als bauliche Anlagen und bedürfen nach Art. 62 einer Bau- (hier: Abgrabungs-) Genehmigung, da im vorliegenden Fall die in Art. 63 Abs. 1 Nr. 8 BayBO aufgeführte Grundfläche von 500 qm und eine Tiefe von 2 m überschritten wird.



Seit dem 20.07.2004 gilt ein neues - an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz EAG Bau) angepasstes Baugesetzbuch. Wesentliche Änderungen liegen in der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. „Plan-UP-Richtlinie“) sowie in der Beteiligung der Öffentlichkeit (sog. „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“).

➤ **Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird.

Seit dem 06. Juni 1995 gelten aktualisierte Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Nr. 11/53 - 4511.3-001/90).

Zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist der gemeinsame „Leitfaden zu den Eckpunkten“ Stand 22.05.2003 des StMWVT, des StMI und des Industrieverbandes Steine und Erden e.V. zu beachten.



2.2 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme

➤ **Natürliche Gegebenheiten, derzeitige Nutzung**

Naturräumlich befindet sich das Planungsgebiet im Großenpinninger Randhügelland (naturräumliche Haupteinheit: Donau-Isar-Hügelland 062), im Übergangsbereich zum Straubinger Gäu in Richtung Nordosten (naturräumliche Haupteinheit: Dungau 064). Es handelt sich hier um ein sanftwelliges Hügelland, das gegliedert ist durch asymmetrische Talquerschnitte.

Das Abbaugelände befindet sich zwischen zwei Geländekuppen und fällt hauptsächlich nach Süden bis Südosten ab. Ausgehend vom nördlichen Feldweg (383,5 m ü.NN) fällt das Gelände auf bis zu 368 m ü.NN am Geländetiefpunkt in der südöstlichen Ecke. Von dort steigt es entlang der Südgrenze nach Westen in Richtung SR 32 wieder um ca. 7 m an.

Als potentiell natürliche Vegetation nach SEIBERT (1968) wäre der Reine Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum typicum*), Südbayern-Rasse zu erwarten.

Die geplante Abbaufäche, sowie alle benachbarten Flächen werden ackerbaulich genutzt. Nach Norden und Osten grenzt zunächst ein Feldweg an. Im Westen schließt die Kreisstrasse SR 32 mit einem ca. 0,5 bis 0,8 m tiefen Graben an, im Anschluss daran ein landwirtschaftliches Anwesen (Aign) mit einem größeren Obstgarten. Die nächstgelegenen beiden Anwesen befinden sich jeweils in ca. 100 m Entfernung nach Norden bzw. Süden hin, unmittelbar an der SR 32.

Im geplanten Abbaugelände befinden sich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Vegetationsstrukturen.

Insgesamt handelt es sich um einen relativ einheitlichen, von intensiver landwirtschaftlicher Produktion bestimmten Landschaftsbereich, welcher durch die leichten Hügel (u. a. „Nesselberg“ im Norden) gegliedert wird.

➤ **Bodenaufbau**

Das Hügelland ist aus Vollschootern der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut. Die Randhügel sind oft mit 0,5 - 1 m mächtigen Lößschichten bedeckt. In Muldenlagen sind diese etwas mächtiger.

Es entwickelten sich mittel- bis tiefgründige Braunerden mittlerer bis hoher Sättigung. Auf den mächtigen Lößlehmdecken in den Muldenlagen entwickelten sich Parabraunerden mit hoher Sättigung und Bonität.

Nach Bodenaufschlüssen des Abbau-Unternehmens steht im Bearbeitungsgebiet ab einer Tiefe von etwa 0,8 m abbauwürdiger Lehm in einer Stärke von durchschnittlich 4 m Mächtigkeit an. Das nicht verwertbare Material besteht aus etwa 30 cm Oberboden und durchschnittlich 50 cm anfallendem Abraum. Die Abbausohle besteht aus sandigem Material.



➤ **Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge**

○ Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Das Abbaugelände wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt, eine Eignung zur Erholungsnutzung ist nicht gegeben oder feststellbar.

Die nächste Ortschaft (Opperkofen) befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung, so dass durch den Abbau- und Rekultivierungsbetrieb keine Lärmbelastung gegeben ist. Direkt gegenüber dem Abbaugelände liegt das landwirtschaftliche Anwesen Aign. Durch gezielte Oberbodenzwischenlagerung als Wall entlang der SR 32 kann hier ein ausreichender Lärmschutz gegenüber Aign erreicht werden.

➔ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung

○ Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Erhebliche oder nachhaltige Veränderungen von Lebensraumbedingungen sind innerhalb des Abbaugeländes nicht zu erwarten, da das Gelände nach Entnahme des Lehms wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Desweiteren sind keine Arten betroffen, die dem gesetzlichen Schutzstatus gem. Art. 13d(1) BayNatSchG oder der „Roten Liste Bayern“ unterliegen.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit gruppenweisen Gehölzpflanzungen werden zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und damit - mittelfristig - zu besseren Standort- und Lebensbedingungen z. B. für Vögel, Kleinsäuger, aber auch für Insekten sowie für die Pflanzenwelt in der weithin ausgeräumten Landschaft führen.

➔ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung, z.T. positive Auswirkung durch Biotopneuschaffung

○ Boden

Durch den Abtrag der Lehmschicht von durchschnittlich 4 m wird in tieferliegende Bodenschichten eingegriffen und das derzeitige Bogengefüge zerstört.

Die Verringerung der Böschungsneigung an den Grenzen wird mit beim Abbau anfallendem Abraum bzw. evtl. benötigtem **inerten** Material (Zuordnungsklasse Z 0) erreicht.

Insgesamt kann es beim Schutzgut Bogen nachhaltige und erhebliche Veränderungen im Wasser- und Lufthaushalt, im Austauschverhalten und in der chemischen Bodenreaktion geben. Die eigentliche Lehmgewinnung ist irreversibel, der Abbau des Bodenschatzes und damit der Verbrauch von Naturgütern kann nicht ausgeglichen werden.

Durch den abschließenden Wiederauftrag des vorher abgeschobenen Oberbodens bzw. durch die Abflachung der Abbauböschungen erfolgt jedoch insoweit ein (nutzungsorientierter) Ausgleich, als dass das gesamte Areal - mit Ausnahme anteiliger ökologischer Ausgleichsflächen - wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

➔ unerhebliche (Gesamt-) Beeinträchtigung



o Wasser

Auswirkungen durch den Abbaubetrieb auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten, da der erforderliche Abstand zum Grundwasser von mind. 2 m zuverlässig eingehalten wird: Grundwassernahe, kalkhaltige Lehme sind für die Dachziegel-Produktion ungeeignet.

Das Gelände wird unter Beibehaltung des leicht nach Süden und Osten hängigen Geländes um ca. 4 m abgesenkt, so dass keine Veränderungen in Bezug auf den sonstigen Wasserhaushalt (wie z.B. Umfang und Abflussverhalten von Oberflächenwasser) zu erwarten sind. Niederschlagswasser kann auch nach erfolgter Rekultivierung auf dem Abbaugrundstück versickern, evtl. sich sammelndes Wasser kann am Geländetiefpunkt auf der in der südöstlichen Ecke des Abbaugebietes neu zu schaffenden Ausgleichsfläche langsam versickern, so dass Nachbargrundstücken zuverlässig kein Oberflächenwasser zugeführt wird.

➔ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung

o Klima, Luft, sparsame und effiziente Nutzung der Energie, Vermeidung von Emissionen

Die grundsätzliche Beibehaltung des nach Süden und Osten leicht fallenden Geländes auch nach dem Lehmabbau und die wiederum vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung lässt keinen Einfluss auf den Kaltluftabfluss erwarten. Das Kleinklima wird während der Abbaumaßnahme und durch die vorübergehend entstehenden Oberbodenwälle gering beeinflusst, hat aber keine nachhaltigen oder erheblichen Änderungen zur Folge.

Durch den Maschineneinsatz für Abbau, Transport und Rekultivierung wird Erdöl verbraucht und Abgase sowie CO₂ freigesetzt. Zur Verringerung der erforderlichen Transportfahrten kommen (große) Abbaugeräte, Sattelzüge oder Lkw mit Anhänger zum Einsatz

➔ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung

o Abfälle und Abwässer

Kein Anfall beim Abbau und Abtransport der Lehme.

➔ keine Beeinträchtigung

o Landschaft

Der ursprüngliche Charakter des hängigen Geländes wird beibehalten, eine erneute landwirtschaftliche Nutzung ist vorgesehen. Die geringfügige Tieferlegung des Geländes um nur ca. 4 m mit flachen seitlichen Böschungen hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Durch die Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen wird die weithin ausgeräumte Landschaft neu gegliedert und strukturiert.



- ➔ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung, z.T. positive Veränderung durch Gehölz-
neupflanzungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter
Auf dem Abbaugelände befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG)
oder sonstige (Natur-) Schutzgebiete. Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.
- ➔ keine Beeinträchtigung

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

➤ **Bei Durchführung der Planung**

Während des Abbaus sind vorübergehend Veränderungen der Nutzung und des Umweltzustandes zu erwarten. Diese werden aber nach Einstellung der Abbautätigkeit durch die Rekultivierungsmaßnahmen und die Schaffung von Ausgleichsflächen wieder kompensiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist wieder möglich.

Durch die neuen Ausgleichsflächen wird zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die Abbaumaßnahme hat nach Beendigung der geplanten landschaftsgerechten Rekultivierungsmaßnahmen somit keine wesentliche Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

➤ **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Fläche unterliegt in vollem Umfang weiterhin einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, das Geländere Relief bleibt in seinem Urzustand, es werden keine zusätzlichen Flächen naturschutzfachlich aufgewertet.

2.2.3 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

➤ **Vermeidungsmaßnahmen**

- Zusätzlicher Pufferstreifen von 20 bzw. 5 m rund um die tatsächlichen Abbauflächen
- Keinerlei Beeinträchtigung naturschutzfachlich oder kulturhistorisch wertvoller Flächen
- Abtransport des Lehms auf bereits vorh. Straßen unter Umgehung von Ortsdurchfahrten

➤ **Verringerungsmaßnahmen**

- Abbau erfolgt in mehreren Bauabschnitten; damit Begrenzung der Flächeninanspruchnahme jeweils nur auf Teilbereiche bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher



Weiternutzung späterer (bzw. bereits abgebauter und rekultivierter) Abschnitte; Möglichkeit zu abschnittswisen Rekultivierungsarbeiten und damit frühzeitige Erzielung des gewünschten Endzustandes

- Abflachung der steilen Abbauböschungen (1:1,5) in flache Rekultivierungsböschungen (mind. 1:5) für die zukünftige landwirtschaftliche Nachfolgenutzung
- Abflachung der Böschungen überwiegend mit vor Ort anfallendem Material, kein zusätzlicher Lkw-Verkehr durch (nicht vorgesehene) Wiederverfüllung des Geländes auf die ursprüngliche Höhe
- Lagerung von Oberbodenmieten als Lärmschutz gegenüber dem benachbarten Anwesen Aign
- Vollständiges Wiederaufbringen des vorhandenen Oberbodens nach Zwischenlagerung
- Einsatz von Fahrzeugen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen

➤ **Ausgleichsmaßnahmen**

- Neue Inselbiotope auf dem Abbaugrundstück und auf einer zweiten, externen Fläche
- Zusätzliche Strukturanreicherung durch feuchte Geländemulden als Versickerungsflächen
- gruppenweise, ergänzende Gehölzpflanzungen
- natürliche Selbstbegrünung auf Zwischen- und Randflächen mit verschiedensten Sukzessionsstadien im Bereich geplanter Gehölzhecken

2.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der notwendigen Verwendung qualitativ hochwertiger Lehme und Tone für die Dachziegelherstellung ist das Gewinnungsgebiet für diese Rohmaterialien räumlich begrenzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden geeignete Vorranggebiete bereits frühzeitig dargestellt und mit verschiedenen Fachstellen grundsätzlich abgestimmt.

Das vorliegende Abbaugebiet befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes (LE 6).

Weitere qualitativ geeignete Abbaufächen in der näheren Umgebung befinden sich bereits in Abbau oder werden zukünftig zum Abbau noch beantragt.



2.2.5 Weitere zusätzliche Angaben

- **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**
 - Im **Regionalplan** Region Donau-Wald 2000 sind die betroffenen Grundstücke als Vorrangfläche zur Gewinnung von Lehm und Ton ausgewiesen.
 - Für das Abbaugebiet liegt ein gültiger Flächennutzungsplan vor, der mit Deckblatt Nr. 11 angepasst wird.
 - Zur genaueren Untersuchung des betroffenen Gebietes und der unmittelbar anschließenden Umgebung wurde eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt.
 - Die hieraus erzielten Informationen wurden der vorliegenden Planung und dem integrierten Umweltbericht zugrunde gelegt.
 - Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten dabei nicht auf.
 - Da beim Abbau vom Lehm immer wieder auf Teilflächen mit unbrauchbaren Lehmen gestoßen wird, lässt sich der genaue Abbauumfang erst während des Abbaus exakt festlegen. Somit könnte eine abschließende Eingriffs- und damit auch Ausgleichs-Bilanzierung nach Beendigung des Abbaus erforderlich werden.

- **Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)**
 - Beginn des Abbaus erst, wenn die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Sicherheit gewährleistet ist
 - Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten
 - Durchführung sämtlicher Arbeiten (Planung, Abbau, Rekultivierung und Ausgleich, Überwachung) von qualifiziertem Personal, dabei Prüfung der Eignung der wiederhergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Bezug auf ihre landwirtschaftlich-produktive Funktion
 - Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege oder der Kreisarchäologie bei evtl. Bodenfunden
 - Abschließende gemeinsame Begehung und Abnahme vom Abbauunternehmen und Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. erneute - spätere - Begehung zur Überprüfung der Zielerreichung der geplanten Ausgleichsflächen
 - Veranlassung einer Eintragung der festgesetzten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen durch die Gemeinde nach Inkraftsetzen des Grünordnungsplanes ins Ökokonto-Kataster beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz



➤ **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Auf einer knapp 7 ha großen Fläche südlich von Opperkofen plant die Fa. Max Jungmeier, Dachziegelwerke in Straubing die weitere Gewinnung von Lehm.

Das entsprechende Grundstück Fl.Nr. 280 liegt innerhalb der Vorrangfläche LE 6 zur Gewinnung von Lehm und Ton des Regionalplan Region Donau-Wald 2000.

Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotop, schützens- oder erhaltenswerte Lebensräume auf dem geplanten Abbaugebiet.

Das derzeitige Geländeniveau des um ca. 16 Höhenmeter nach Süden und Osten hin abfallenden Hanges wird um durchschnittlich 4 m gesenkt, wobei eine flache Ausbildung der rekultivierten Abbauböschungen einen „trogartigen“ Eindruck nach Abbauende vermeidet.

Als Nachfolgenutzung ist wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Als Ausgleichsflächen stehen eine Teilfläche auf dem Abbaugrundstück und eine weitere, nördlich von Riedling gelegene Fläche zur Verfügung.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder Kultur- und sonstige Güter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.



3 ABBAU- UND REKULTIVIERUNGSKONZEPT

3.1 Abbau

Der Lehmabbau erfolgt im Trockenabbau in einer Mächtigkeit von durchschnittlich ca. 4 m.

Der Abbau ist in vier unterschiedlich großen Abschnitten vorgesehen, beginnend an der Südostecke des Grundstückes in Richtung Nordwesten (hangaufwärts).

Oberboden und anfallender Abraum werden jeweils gesondert abgeschoben und zwischengelagert. Oberboden der einzelnen Abbauabschnitte wird an der jeweils am tiefsten liegenden Grenze als vorübergehende Oberbodenmiere aufgeschüttet; damit wird gezielt ein evtl. Oberflächenwasserabfluss auf benachbarte bzw. z.T. bereits rekultivierte Flächen verhindert.

Der erforderliche Abstand zum höchsten Grundwasserstand > 2 m wird zuverlässig eingehalten, da grundwassernahe (kalkreiche) Lehme für die Dachziegel-Produktion ungeeignet sind.

Sämtlicher Lkw-Verkehr erfolgt ausschließlich über **eine** Grundstückszufahrt zu/von der Kreisstrasse SR 32. Diese wird so gewählt, dass sie einen größtmöglichen Abstand zu den beiden Geländekuppen hat, um das Sichtfeld möglichst groß zu halten.

Um den reibungslosen Ablauf der Lehmtransporte zu gewährleisten und um eine Verschmutzung der ST 32 zu verhindern, wird an der Einmündung zur Kreisstraße ein ca. 30 m langer asphaltierter Bereich mit Ausweichbucht für LKW erstellt.

Das Unternehmen plant einen Abbau von ca. 1,5 ha/Jahr, so dass bei der eigentlichen Abbaufäche von ca. 6,7 ha mit einer gesamten Abbaudauer einschließlich Rekultivierung von ca. 5 Jahren zu rechnen ist.

3.2 Immissionsschutz

Der Lehmabtransport erfolgt ausschließlich in südlicher Richtung auf der Kr SR 32 und dann über die St 2141 in Richtung Straubing. Eine Belastung der Ortsdurchfahrt Opperkofen oder der nördlich weiterführenden SR 23 erfolgt nicht.

Als passive Lärmschutzmaßnahmen zum nächstgelegenen Anwesen Aign westlich der SR 32 ist beim entsprechenden Bauabschnitt ein mind. 3 m hoher Oberboden- und/oder Abraumwall während der Abbautätigkeit vorgesehen.

Beim Abbauantrag werden konkrete Angaben zu den Betriebszeiten, zu den Lkw-Bewegungen pro Tag, zum Schallleistungspegel sämtlicher eingesetzter Geräte und Fahrzeuge, zu den Einwirkzeiten sowie Geländeschnitte vorgelegt.



3.3 Nachfolgenutzung, Rekultivierungsziel

Der Regionalplan (2000) sieht als Nachfolgenutzung für das Vorranggebiet LE 6 landwirtschaftliche Nutzung und Biotopentwicklung vor. Da es sich bei dem Abbaugbiet um traditionelle landwirtschaftliche Nutzflächen, im Übergangsbereich zur fruchtbaren Gäubodenlandschaft handelt, ist als überwiegende Nachfolgenutzung auch wiederum Landwirtschaft vorgesehen.

Um den Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen, werden mind. 10 % der Abbaufäche nach Zielen des Arten- und Biotopschutzes gestaltet. Der Landschaftsplan der Nachbar-Gemeinde Oberschneiding sieht z.B. für den Landschaftsbereich im Naturraum Donau-Isar-Hügelland u.a. folgendes Leitbild vor (Auszug):

„... agrarisch genutzte Bereiche mit Hecken, Ranken und Rainen; Leitarten für den Arten- und Biotopschutz: Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche (Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Straubing-Bogen 1991)

- *Es ist ein engräumig vernetztes Biotopverbundsystem aufzubauen, (...)*
- *Die landwirtschaftliche Nutzung soll verstärkt umweltverträglich, natur- und ressourcenschonend durchgeführt werden*
- *Anlage von Hecken und anderen Kleinstrukturen in erster Linie in erosionsgefährdeten Ackerlagen; (...), Einzelhecken sollen mind. 6 - 8 m breit sein und einen ausreichenden Saum aufweisen (...)*

3.4 Abraumarbeiten, ergänzende Verfüllungen mit „Z 0“-Material

Anfallendes - für die Dachziegelherstellung nicht geeignetes - Abraummaterial wird zur Böschungsabflachung entlang der vier Grundstücksgrenzen wieder aufgetragen. Ergänzend ist die Auffüllung mit inertem Material (ausschließlich der Zuordnungsklasse Z 0) vorgesehen. Damit wird dem sog. „Eckpunktepapier“ (s. S. 9 dieser Begründung), welches für Trockenverfüllungen an Standorten der Verfüllkategorie C Materialien bis zum Zuordnungswert Z-1.2 (teilweise sogar bis zu Z-2) zulässt, Rechnung getragen.

Die Verfüllungen werden so vorgenommen, dass flache Böschungen an den vier Grundstücksgrenzen entstehen, um den Eindruck eines trogartigen Abbaus weitestgehend zu vermeiden.

Der jeweils zwischengelagerte Oberboden wird abschließend auf dem Abraum in gleichmäßiger Mächtigkeit aufgetragen. Die Flächen werden als Vorbereitung für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung mit einer Gründüngung angesät.

Damit wird der ursprüngliche Charakter der hängigen Abbaufäche wieder hergestellt und eine problemlose landwirtschaftliche Nachfolgenutzung gewährleistet.



3.5 Ausgleichsflächen

Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfanges

Tatsächliche Abbaufäche ohne seitliche Sicherheitsabstände: ca. 6,7 ha davon 10 % (s. Ziff. 3.3 und Vorgabe des kommunalen Landschaftsplanes) = **ca. 0,67 ha**, verteilt auf voraussichtlich zwei Teilflächen.

Ausgleichsfläche I (ca. 0,41 ha, s. Plan)

Als Ausgleichsmaßnahme ist die naturnahe Gestaltung einer dreieckigen Teilfläche an der süd-östlichen Ecke des Abbaugrundstückes vorgesehen. Die Form soll die spätere landwirtschaftliche Nutzung geringstmöglich behindern. Dabei soll ein Inselbiotop mit heckenartigen Pflanzstreifen aus Gehölzen entstehen. Geländemulden zur Versickerung von überschüssigem Oberflächenwasser und zur Strukturanreicherung werden angelegt.

Ausgleichsfläche II (ca. 0,26 ha, s. Plan)

Auf einer zweiten Teilfläche nördlich von Riedling werden heckenartige Pflanzungen als weitere Biotopneuschaffung vorgenommen. Eine natürliche Selbstbegrünung auf den Zwischen- und Randflächen ist vorgesehen.

Auf dem im Eigentum des Abbaunternehmens befindlichen Grundstück wurden bereits in Zusammenhang mit anderen Abbaumaßnahmen zwei feldgehölzartige Pflanzflächen neu geschaffen, zwei weitere sind derzeit bereits geplant.

3.6 Überschlägige Flächen- und Massenermittlung

Alle Massen sind ca.-Angaben, ermittelt aus dem vorliegenden Grünordnungsplan im M = 1:1.000.

Zugrundegelegt ist eine Abbautiefe von insgesamt ca. 4,80 m, wobei laut Angaben des Unternehmers von durchschnittlich 0,30 m Oberboden, 0,50 m Abraum und 4 m Lehm ausgegangen wird.

Tatsächliche Abbaufäche	ca. 67.000 m ² /6,7 ha, aufgeteilt auf voraussichtlich vier BA´s
Oberboden (0,30 m)	ca. 20.100 m ³
Abraum (geschätzt) (0,50 m)	ca. 33.500 m ³
Lehm (4,00 m)	ca. 268.000 m ³



3.7 Kostenträger

Sämtliche Rekultivierungsarbeiten am Abbaugrundstück, die seitlichen Böschungsverfüllungen sowie die fachgerechte Gestaltung der Ausgleichsflächen, wie Oberbodenarbeiten und Pflanzmaßnahmen, werden vom Abbauunternehmer erbracht.

Die Ausgleichspflicht des Unternehmers umfasst dabei auch die zur Herstellung der Biotopfunktionen erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Gewährleistung einer ungestörten Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie deren dauerhafte privatrechtliche Sicherung.

4 PLANUNGSBESTANDTEILE

Der vorliegende Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet „Nesselberg“ südlich Opperkofen besteht aus folgenden Bestandteilen:

-) Vorliegende Begründung mit Umweltbericht
-) Festsetzungen durch Text mit Hinweisen
-) Grünordnungsplan M = 1: 1.000 mit Festsetzungen durch Planzeichen